Urteilsbesprechung

Rügepflicht bei Anlagenlieferung

OLG Düsseldorf Urteil vom 25.09.2012 – 9 U 4534/11

Reihe Recht

117. Ausgabe, März 2013

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Auftraggeber und Auftragnehmer führten mehrere Vorbesprechungen für Anlagensanierungsarbeiten durch, bei denen Einvernehmen über eine Beauftragung nach einem ausgehandelten Pauschalpreis bestand. Hiernach übersandte der Auftragnehmer ein schriftliches Angebot, welches eine Vergütung nach Einheitspreisen vorsah. Der Auftraggeber bestätigte das Angebot ohne nochmalige Prüfung. Er verweigerte nach Abnahme die Begleichung der über den Pauschalpreis hinausgehenden Vergütung. Das OLG gab dem Auftragnehmer recht.

2. Entscheidung des Gerichts

Sind die Bedingungen des Angebots eindeutig und wird dieses eindeutig angenommen, verbietet sich ein Rückgriff auf abweichende Gesprächsinhalte in Vorbesprechungen, dies stellt das OLG klar. Auch wenn unstreitig eine Pauschalvergütung vorgesehen war, gehen anderweitige Bedingungen vor, wenn sie im letztverbindlichen Angebot enthalten waren und angenommen wurden.

3. Hinweis für die Praxis

1. Nicht selten gibt es nachträglich Streit um das wirklich Vereinbarte. Dies gilt namentlich dann, wenn sich die Beauftragung nicht auf einen beiderseits unterzeichneten Vertrag, sondern auf einen Schriftwechsel stützt. Dabei kann sich keine Seite darauf verlassen, dass ein zuvor erzielter Konsens durch abweichende nachfolgende Angebotsbedingungen nicht nochmals abgeändert wird. Wenn stillschweigend durch Beginn der Ausführung oder deren Ermöglichung „grünes Licht“ gegeben wird, kommt der Vertrag in der Fassung des letzten Schreibens einer Vertragsseite zustande.
2. Ist es wichtig, dass ein Vertrag nur mit einem bestimmten Angebotsinhalt zustande kommt, muss die Auftragsbestätigung darauf hinweisen.
3. In Ausnahmefällen kann in Betracht kommen, den Auftrag wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung anzufechten, insbesondere wenn nicht besprochene Änderungen in Schreiben „versteckt“ werden.

Rechtsanwalt und Notar
Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Partnerschaft